



**Richtlinie zur Stimulierung/Unterstützung der  
Einreichung von oberösterreichischen  
EU-Förderungsanträgen  
auf Basis des  
EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“  
(Expanding Horizon Europe)  
im Zeitraum  
01.01.2022 – 31.12.2023**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	4
3. Gegenstand	4
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	4
6. Förderbare Vorhaben	5
7. Art und Höhe der Förderung	5
8. Antragsstellung und Verfahren	6
9. Allgemeine Bestimmungen	8
10. Laufzeit des Förderungsprogrammes	12

**Anlage 1**     **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Abl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013;**

**Anlage 2**     **Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014;**

**Anlage 3**     **Datenschutzinformation.**

## **1. Präambel**

- 1.1. Das Rahmenprogramm „Horizon Europe“ ist das EU-Programm für Forschung und Innovation im Zeitraum 2021 - 2027. Die Europäische Union stellt für dieses EU-Rahmenprogramm ca. 95,5 Mrd. Euro zur Verfügung.<sup>1</sup> Die Finanzierungs- und Förderformen erstrecken sich von Grundlagenforschung bis zur innovativen Produktentwicklung. Es werden attraktive Förderhöhen in den einzelnen Ausschreibungen des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ angeboten.

### **Links zum EU-Rahmenprogramm „Horizon Europe“:**

Homepage FFG: [www.ffg.at/Europa/Horizon-Europe](http://www.ffg.at/Europa/Horizon-Europe)

Homepage Biz-up: [www.biz-up.at/innovationsfoerderung/foerderprogramme/horizon-europe](http://www.biz-up.at/innovationsfoerderung/foerderprogramme/horizon-europe)

### **AnsprechpartnerInnen zum EU-Rahmenprogramm „Horizon Europe“ in Österreich/Oberösterreich:**

#### **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)**

1090 Wien, Sensengasse 1  
Tel.: +43 (0)5 7755 – 0  
Fax: +43 (0)5 7755-97900  
Mail: [office@ffg.at](mailto:office@ffg.at)  
Internet: [www.ffg.at](http://www.ffg.at)

#### **Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH (Biz-up)**

4020 Linz, Hafenstraße 47-51  
Tel.: +43 (0)732-79810  
Fax: +43 (0)732-79810-5008  
Mail: [info@biz-up.at](mailto:info@biz-up.at)  
Internet: [www.biz-up.at](http://www.biz-up.at)

Die oben angeführten Institutionen sind auch qualifizierte Institutionen für eine professionelle externe Förderberatung (Proposalcheck) eines EU-Förderungsantrages (Proposal) auf Basis des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“.

- 1.2. Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Landesförderungsprogramm dar. Ziel der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ ist es, optimale Rahmenbedingungen für oberösterreichische Unternehmen und oberösterreichische F&E-Einrichtungen zu schaffen, um die Leistungsfähigkeit dieser Unternehmen und F&E-Einrichtungen zu erhöhen. Die „Richtlinie zur Stimulierung/Unterstützung der Einreichung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon Europe)“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

---

<sup>1</sup> Vgl <https://www.ffg.at/Europa/Horizon-Europe> (Zugriff am 4. November 2021)

## **2. Zielsetzungen**

- 2.1. Die Zielsetzung der „Richtlinie zur Stimulierung/Unterstützung der Einreichung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon Europe) im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2023“ ist es, einerseits die quantitative Anzahl der EU-Förderungsanträge (Proposals) auf Basis des Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ zu erhöhen und andererseits auch die Qualität der EU-Förderungsanträge (Proposals), die auf Basis des Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ bei der Europäischen Kommission eingereicht werden, zu erhöhen. Durch geförderte externe Beratungen (Proposalchecks) soll die Qualität der EU-Förderungsanträge (Proposals) erhöht werden, um die Erfolgchancen für Genehmigungen zu steigern.
- 2.2. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik, da dieses Förderungsprogramm Beiträge leistet, um die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential von Unternehmen zu erhöhen.

## **3. Gegenstand**

Gegenstand der Förderung ist die (teilweise) Abdeckung der Kosten, die in Zusammenhang mit der Erstellung eines EU-Förderungsantrages (Proposal) auf Basis des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ entstehen.

## **4. Persönliche Voraussetzungen**

- 4.1. FörderungswerberInnen können sowohl kleine, mittlere und große Unternehmen als auch F&E-Einrichtungen (Definition – Punkt 9.3.) sein, die den Firmensitz bzw. den Sitz (F&E-Einrichtung) in Oberösterreich haben und/oder zumindest eine Zweigniederlassung in Oberösterreich nachweislich führen.
- 4.2. FörderungswerberInnen können mehrere Förderungsanträge parallel einreichen. (Der max. Zuschuss auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes wird grundsätzlich je EU-Förderungsantrag gewährt.)

## **5. Sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass

- einerseits die Projektkoordination (Projektplanung/Projektumsetzung) des geplanten EU-Förderungsvorhabens, für welches ein EU-Förderungsantrag (Proposal/Vollantrag) auf Basis einer offenen Ausschreibung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ rechtzeitig bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde, in Oberösterreich stattfindet und
- andererseits spätestens ein Monat nach Einreichung des EU-Förderungsantrages (Proposal/Vollantrag) bei der Europäischen Kommission ein vollständiger und beurteilbarer Landesförderungsantrag für das beantragte EU-Förderungsvorhaben auf Basis des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ bzw. auf Basis des Vorgängerprogrammes des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“, für welchen mind. 10 Tage vor Einreichung des EU-Förderungsantrages (Proposal) auch eine externe Beratung (Proposalcheck) durch eine qualifizierte Institution (z.B. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H, Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH) in Anspruch genommen worden ist, der Einreichstelle des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes (Punkt 8.1.) vorgelegt wird.

## **6. Förderbare Vorhaben**

Förderbare Vorhaben auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind

- entweder Vorhaben, für die ein Unternehmen einen EU-Förderungsantrag auf Basis einer offenen Ausschreibung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“, für welchen vor Einreichung des EU-Förderungsantrages bei der Europäischen Kommission auch eine externe Beratung (Proposalcheck) durch eine qualifizierte Institution (z.B. FFG, Biz-up) in Anspruch genommen worden ist, erstellt hat und diesen EU-Förderungsantrag rechtzeitig bei der Europäischen Kommission eingereicht hat und die Projektkoordination (Projektplanung/Projektumsetzung) des beantragten EU-Förderungsvorhabens in Oberösterreich stattfindet sowie spätestens ein Monat nach Einreichung des EU-Förderungsantrages (Proposal) bei der Europäischen Kommission für dieses beantragte EU-Förderungsvorhaben auch ein vollständiger und beurteilbarer Landesförderungsantrag bei der Einreichsstelle des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes (Punkt 8.1.) vorgelegt wurde, oder
- Vorhaben, für die eine F&E-Einrichtung (Punkt 9.3.) einen EU-Förderungsantrag auf Basis einer offenen Ausschreibung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“, für welchen auch vor Einreichung des EU-Förderungsantrages bei der Europäischen Kommission eine externe Beratung (Proposalcheck) durch eine qualifizierte Institution (z.B. FFG, Biz-up) in Anspruch genommen worden ist, erstellt hat und diesen EU-Förderungsantrag rechtzeitig bei der Europäischen Kommission eingereicht hat und die Projektkoordination (Projektplanung/Projektumsetzung) in Oberösterreich stattfindet sowie spätestens ein Monat nach Einreichung des EU-Förderungsantrages (Proposal) bei der Europäischen Kommission für dieses beantragte EU-Förderungsvorhaben ein vollständiger und beurteilbarer Landesförderungsantrag (inkl. Beiblatt A) bei der Einreichsstelle des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes (Punkt 8.1.) vorgelegt wurde und spätestens ein Monat nach Ausstellung des Evaluierungsberichtes des EU-Förderungsantrages (Evaluation Report) von der Europäischen Kommission der Evaluierungsbericht des EU-Förderungsantrages (Evaluation Report) von der Europäischen Kommission der Einreichsstelle des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes (Punkt 8.1.) vorgelegt wird, in welchem belegt wird, dass der definierte Gesamtschwellenwert (Threshold) der Europäischen Kommission auf Basis der Ausschreibung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ erreicht wurde.

## **7. Art und Höhe der Förderung**

- 7.1. Die Förderung wird als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.
- 7.2. Förderbare Vorhaben von Unternehmen des gegenständlichen Förderungsprogrammes werden mit einem Landeszuschuss von max. 10.000,00 Euro gefördert. Wird für diesen EU-Förderungsantrag spätestens ein Monat nach Ausstellung des Evaluierungsberichtes des EU-Förderungsantrages (Evaluation Report) von der Europäischen Kommission der Evaluierungsbericht des EU-Förderungsantrages (Evaluation Report) von der Europäischen Kommission der Einreichsstelle des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes (Punkt 8.1.) vorgelegt, in welchem belegt wird, dass der definierte Gesamtschwellenwert (Threshold) der Europäischen Kommission auf Basis der Ausschreibung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ erreicht wurde, wird zusätzlich noch ein Landeszuschuss von max. 15.000,00 Euro (zusätzlicher Bonus) gewährt.

- 7.3. Förderbare Vorhaben von F&E-Einrichtung des gegenständlichen Förderungsprogrammes werden mit einem Landeszuschuss von max. 25.000,00 Euro gefördert.
- 7.4. Bei niederschweligen Instrumenten und Ausschreibungen (EIC-Accelerator und Eurostars-3) gilt für die in Punkt 7.2. und 7.3. genannten max. Landeszuschüssen ein um 50 % reduzierter Wert (Bei niederschweligen Instrumenten gelten folgende Definitionen: Die Einreichung eines EU-Förderungsantrages liegt vor, wenn für das beantragte Vorhaben ein „Vollantrag“ bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Das Erreichen des definierten Gesamtschwellenwert (Threshold) liegt vor, wenn für das beantragte Projekt eine EU-Förderung im Rahmen des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ gewährt wird/wurde.)
- 7.5. Wurde für das beantragte Vorhaben oder für ein anderes Vorhaben des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin bereits ein EU-Förderungsantrag (oder mehrere Förderungsanträge) auf Basis einer offenen Ausschreibung des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ bzw. auf Basis einer offenen Ausschreibung des Vorgängerprogrammes des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ erstellt und wurde für diesen Vorhaben oder für ein anderes Vorhaben auch auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Stimulierung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon) im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2023“ und/oder auf Basis des Vorgängerprogrammes des Landesförderungsprogrammes „Stimulierung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon) im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2023“ eine Landesförderung gewährt, obwohl bei diesen ursprünglichen EU-Förderungsantrag der definierte Gesamtschwellenwert (Threshold) der Europäischen Kommission auf Basis des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ bzw. auf Basis des Vorgängerprogrammes des EU-Rahmenprogrammes „Horizon Europe“ nicht erreicht wurde, kann sich bei einer neuerlichen Antragsstellung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit des beantragten Vorhabens ergeben.
- 7.6. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts (z.B. „De-minimis-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung) kann sich eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit des beantragten Vorhabens ergeben.
- 7.7. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Vorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

- 8.1. Das Landesförderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Landesantragsformulars spätestens 1 Monat nach Einreichung des EU-Förderungsantrages (Proposal/Vollantrag) für das beantragte EU-Förderungsvorhaben bei der Europäischen Kommission beim

Amt der OÖ. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen. Die Landesförderungsanträge sind gebührenfrei.

- 8.2. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 8.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

- 8.4. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Detaillierte Kostenaufstellung). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 8.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 8.6. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

9.1. Der räumliche Geltungsbereich des Förderungsprogrammes nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen an Unternehmen und F&E-Einrichtungen werden ausschließlich (Ausnahme Punkt 9.4.) als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Vorhaben) darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

9.3. Definition „F&E-Einrichtung“

F&E-Einrichtung im Sinne des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten<sup>2</sup>. Die Einstufung „Unternehmen“ ist auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes subsidiär zur Einstufung „F&E-Einrichtung“.

---

<sup>2</sup> Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15.



#### 9.4. „Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“ einer „F&E-Einrichtung“

Übt eine F&E-Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen.<sup>3</sup> Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine F&E-Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.<sup>4</sup>

Die Europäische Kommission betrachtet derzeit die folgenden Tätigkeiten grundsätzlich als „Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“:<sup>5</sup>

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
  - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
  - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
  - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nicht-diskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt derzeit die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.<sup>6</sup> Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann derzeit ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.<sup>7</sup> Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Europä-

---

<sup>3</sup> Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15.

<sup>4</sup> Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15.

<sup>5</sup> Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 19.

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

ische Kommission derzeit davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.<sup>8</sup>

Wird somit von einer F&E-Einrichtung in geeigneter Form nachgewiesen (Beilage A zum Landesförderungsantrag), dass das beantragte F&E-Vorhaben, welches von der F&E-Einrichtung (Punkt 9.3.) umgesetzt wird, eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechtsrechts in der jeweils geltenden Fassung darstellt, wird die Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes als beihilfefreie Förderung gewährt. Durch die Gewährung einer beihilfefreien Förderung ist es möglich, dass einerseits das „De-minimis-Beihilfen-Kontingent“ einer F&E-Einrichtung geschont wird und andererseits auch noch eine F&E-Einrichtung (Unternehmen) unterstützt werden kann, die das „De-minimis-Beihilfen-Kontingent“ bereits zur Gänze ausgeschöpft hat.

- 9.5. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Beihilfenintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 9.6. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien sind sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme zu beantragen.
- 9.7. Eine Landesförderung auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung/Unterstützung der Einreichung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon Europe)“ ist subsidiär zu EU-/Bundesförderungen.
- 9.8. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 9.9. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung EU-Beihilfenrecht) weiterzugeben und von diesen Stellen im erforderlichen Umfang Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

---

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.

9.10. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.

9.11. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Förderung mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

9.12. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

9.13. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Umfang und nach Maßgabe der Datenschutzhinweise gemäß Anlage 3.

9.14. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung)“ geregelt.

9.15. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

9.16. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **10. Laufzeit des Förderungsprogrammes**

Die „Richtlinie zur Stimulierung/Unterstützung der Einreichung von oberösterreichischen EU-Förderungsanträgen auf Basis des EU-Rahmenprogrammes ‚Horizon Europe‘ (Expanding Horizon Europe)“ tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Die Laufzeit der Richtlinien des gegenständlichen Förderungsprogrammes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist bis 31.12.2023 beschränkt. Landesförderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2023 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein.

Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat

## Anlage 3:

### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>9</sup>, dem Datenschutzgesetz (DSG)<sup>10</sup> sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist das Land Oberösterreich (pA Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, [post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)). Datenschutzbeauftragte ist die KPMG Security Services GmbH ([DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)).

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber/von der Förderwerberin die vom Land Oberösterreich zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann das Land Oberösterreich keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch das Land Oberösterreich findet nicht statt.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Sofern die Daten in das Oö. Landesarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
  - die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
  - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

---

<sup>9</sup> VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>10</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der jeweils geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
6. Das Land Oberösterreich hat Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012)<sup>11</sup> an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu\\_datenschutzerklaerung](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung) abrufbar.
7. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
8. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

---

<sup>11</sup> Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012), BGBl Nr. 99/2012 in der jeweils geltenden Fassung.